
Übergangsheime Aussiedler
und ausländische Flüchtlinge

53/01
111. Erg.Lief. 1/2023 HdO

**8. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Neuss
für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge
vom 12. November 1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 1 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Personenkreis**

Die Stadt Neuss unterhält zur Unterbringung von Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz und von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Übergangswohnheime und Wohnungen.

**§ 2
Unterbringung**

- (1) Die Übergangswohnheime sind grundsätzlich als Gemeinschaftsunterkünfte ausgelegt. Sie gelten als öffentliche Einrichtungen der Stadt Neuss.
- (2) Wohnraum in den Unterkünften wird den Berechtigten durch die Stadt - entweder unmittelbar oder durch hiermit beauftragte Stellen - zugewiesen. Ein Anspruch auf Einzelunterbringung oder Unterbringung im Familienverband besteht nicht.
- (3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Nutzung des zugewiesenen Wohnraumes.
- (5) Welche Unterkünfte als Gemeinschaftsunterkünfte dienen, bestimmt der/die Bürgermeister(in). Diese(r) kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen bzw. weitere Objekte in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.“

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr pro Bettenplatz erhoben. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird ein Verbrauchskostenzuschlag (VKZ) erhoben.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Gemeinschaftsunterkünfte

Berghäuschensweg 90, 92
Bergheimer Straße 250
Düsseldorfer Straße 154, 156
Fesserstraße 16
Jakob-Koch-Straße 1 (Parkplatz Südbad)
Neusser Weyhe 18 (Parkplatz Nordbad)

werden die Benutzungsgebühren pro Monat wie folgt festgesetzt:

282,-- € pro Bettenplatz zzgl. VKZ

- (3) Für Personen, die Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, entfällt die Gebührenpflicht. Ihnen wird die Unterbringung als Sachleistung im Sinne von § 3 (1) Satz 2 bzw. § 2 (2) AsylbLG zur Verfügung gestellt.
- (4) Zu den Unterkünften zählen auch Wohnungen, welche die Stadt Neuss für die Unterbringung der in § 1 genannten Personen angemietet hat.

Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für diese angemieteten Wohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen dem Eigentümer und der Stadt Neuss festgelegten Quadratmeter-Miete erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Schuldner

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht mit dem Beginn und endet mit der Beendigung der Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. In den Monaten des Nutzungsbegins bzw. Nutzungsendes wird die Gebühr anteilig für jeden Tag mit jeweils 1/30 Anteil der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden fällig
 - a) im Monat der Zuweisung am 3. Werktag nach der Bekanntgabe der Heranziehung,
 - b) in den Folgemonaten am 5. Werktag des Monats.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind zum Fälligkeitszeitpunkt an die Stadt Neuss zu zahlen.
- (5) Schuldner der Gebühr ist derjenige, dem der Wohnraum zugewiesen worden ist.

§ 5 Härteklausele

Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Neuss für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 12. November 1996 – in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2002 - außer Kraft.

Anlage: Aktueller Bestand der Übergangwohnheime in der Stadt Neuss:

- Berghäuschensweg 92
- Bergheimer Str. 250,
- Düsseldorfer Str.154 u. 156
- Fliedner-Haus, Gnadentaler Allee 15
- Further Hof, Further Str. 110
- Promenadenstr. 1
- Südpark, Jakob-Koch-Str. 1“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Dezember 2017

Reiner Breuer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997

Die Änderung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1998

Die Änderung ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2002

Die Änderung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017

Die Änderung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

8. Änderungssatzung vom 11. November 2022

Die Änderung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.